

Kreis-Blatt für den Ober-Taunuskreis

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
 Gleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Ober-Taunuskreises.

Nr. 45.

Bad Homburg v. d. G., Samstag, den 5. Juni

1915.

Auf Grund der Verfügung Königlicher Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Wiesbaden am 9. Januar 1914
 ll b K 70 und im Einvernehmen mit den Königlichen Kreisschulinspektoren habe ich die diesjährigen Sommerferien für die Volksschulen
 in den Stadt- und Landgemeinden des Kreises wie folgt festgelegt.

in den Stadt- und Landgemeinden des Kreises wie folgt fest-			Zeitbestimmung der Ferien.
Std. Nr.	Namen des Schulverbandes.	Bezeichnung der Ferien.	
a) Städte :			
1.	Eronberg	Sommerferien	2. Juli bis 3. August.
2.	Friedrichsdorf	"	3. Juli bis 3. August.
3.	I. Homburg v. d. G.	"	3. " " 4. "
4.	II. Kirdorf	"	2. Juli bis 3. August.
5.	Königstein	"	5. " " 31. Juli
	Oberursel	"	2. " " 3. August.
b) Landgemeinden :			
6.	Altenhain	Heuserien Kornernteferien Sommerferien	14. Juni bis 26. Juni. 26. Juli bis 7. August. 19. Juli bis 7. August.
7.	Bommersheim	"	5. " " 28. Juli.
8.	Dillingen	"	5. " " 28. "
9.	Dornholzhausen	Heuserien	21. Juni " 3. "
10.	Ethhalten	Kornernteferien	26. Juli " 7. August.
11.	Eppenhain	Heuserien Kornernteferien Sommerferien	21. Juni " 3. Juli. 26. Juli " 7. August. 10. " " 2. "
12.	Eppstein	"	4. " " 31. Juli.
13.	Falkenstein	Heuserien	14. Juni " 26. Juni.
14.	Fischbach	Kornernteferien	19. Juli " 31. Juli. 21. Juni " 3. Juli.
15.	Glashütten	Heuserien Kornernteferien Sommerferien	9. August bis 21. August. 17. Juli bis 14. August. 14. Juni " 19. Juni.
16.	Gonzenheim	"	26. Juli " 14. August.
17.	Hornau	"	26. Juli " 14. August.
18.	Kalbach	"	19. " " 14. "
19.	Kellheim	"	17. Juli bis 7. August.
20.	Köppern	"	24. Juli bis 16. August.
21.	Mammolshain	"	12. Juni " 5. Juli.
22.	Neuenhain	"	24. Juli bis 16. August.
23.	Niederhöchstadt	"	12. " " 2. "
24.	Oberhöchstadt	"	5. " " 29. Juli.
25.	Oberstedten	"	21. Juni " 3. Juli.
26.	Ruppertsheim	Heuserien Kornernteferien Sommerferien	26. Juli " 7. August. 21. Juni " 3. Juli. 9. August " 21. August.
27.	Schloßborn	Heuserien Kornernteferien	21. Juni " 3. Juli. 2. August " 14. August.
28.	Schneidhain	Heuserien Kornernteferien Sommerferien	12. Juli bis 2. August. 24. " " 16. "
29.	Schönberg	"	26. " " 15. "
30.	Schwalbach	"	19. Juli " 11. "
31.	Seulberg	"	19. " " 11. "
32.	Stierstadt	"	
33.	Weißkirchen	"	

21. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

Bad Homburg v. d. G., den 31. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.
 In Vertretung:
 v. Bernus.

Abolf Fraulsen, Vertrauensmann für Vogelschutz im Stadtkreis Wiesbaden, erschienen.

Das Buch verfolgt den Zweck, die Obstzüchter, Landwirte und Winger mit den nützlichen, für sie wichtigen Vögeln bekannt zu machen und Anleitung für ihren Schutz zu geben. Außerdem bringt es aus einwandfreien Beobachtungen und Erfahrungen manches neue und empfiehlt nur Einrichtungen und Maßnahmen, die wirklich erprobt sind und Erfolg bringen. Die Schreibweise des Werkes ist klar und verständlich, so daß jeder einfache Landmann und selbst größere Kinder das Buch mit Nutzen gebrauchen können. Auch wird durch Abbildungen von Vogelschutzgeräten, Nestern und Vögeln das Verständnis unterstützt.

Um die Anschaffung des Buches zu erleichtern und seine Verbreitung auch in den Kreisen der minderbemittelten Landwirte zu fördern, hat sich die Verlagsbuchhandlung R. Bechtold & Comp. bereit erklärt, dasselbe zu dem geringen Preise von 70 Pfennig pro Exemplar zu liefern.

Ich kann daher die Anschaffung des Werkes nur wärmstens empfehlen und bin bereit, Bestellungen der Gemeinden, Schulen landwirtschaftlicher Vereine etc. entgegen zu nehmen und weiter zu geben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Frankfurt a. M., den 9. Mai 1915.

Wie in früheren Jahren ersuchen wir auch in diesem Jahre ergebenst bei den Gemeinden und durch diese bei den in Betracht kommenden Landbesitzern gefälligst bald darauf hinwirken zu wollen, daß die Lagerung von Heu und die Aufstellung von Getreidegarben in der Nähe des Bahnkörpers möglichst eingeschränkt und nicht länger ausgedehnt wird, als zum Trocknen unbedingt nötig, um die Gefahr einer Entzündung durch Funtenauswurf der Lokomotiven oder durch Fahrlässigkeit der Reisenden zu verhüten.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Mai 1915.

Indem ich vorstehendes Ersuchen wiederholt zur öffentlichen Kenntnis bringe, veranlasse ich die Polizeibehörden des Kreises in entsprechender Weise auf die Grundbesitzer einzuwirken.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Mai 1915.

In der Gemeinde Ober-Erlenbach (Kreis Friedberg) wurde die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Die Gemarkung Ober-Erlenbach bildet einen Sperrbezirk.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Mai 1915.

Die im Kreisblatt Nr. 31 und 36 abgedruckte, nachstehend wiederholte Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden bleibt bis 31. Juli d. Js. bestehen:

1. Bei der Bereitung von Weizenbrot ist Weizenmehl in einer Mischung zu verwenden, die 10 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält; an Stelle des Roggenmehlzusatzes können Kartoffel- oder andere mehligartige Stoffe verwendet werden.
2. Bei der Bereitung von Roggenbrot ist das Roggenmehl zu 30% durch Weizenmehl zu ersetzen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um entsprechende Mitteilung an die Müller und Bäcker.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

betr. die Ergänzung des Vorstandes der israelitischen Kultus-gemeinde zu Bad Homburg v. d. H.

Nach § 2 des Statuts vom 5. April 1876, betreffend die Bildung des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinde zu Bad Homburg v. d. H. haben Ende Juni 1915 aus dem israelitischen Kultusvorstand dahier auszuscheiden:

1. der Vorsteher Siegmund Rosenberg,
2. " " Louis Rothschild,
3. " Stellvertreter Salomon Wertheim,
4. " " Benno Schiff.

Eine Ersatzwahl ist vorzunehmen.

Nachdem die Liste der Stimmberechtigten nach vorhergegangener Bekanntmachung in vorgeschriebener Weise offen gelegen und Einsprüche gegen dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht vorgebracht worden sind, wird hiermit Termin zur Vornahme der Wahl auf

Mittwoch, den 9. Juni 1915, Vormittags 10 Uhr in dem israelitischen Gemeindehause zu Bad Homburg v. d. H. anberaumt. Die Wahlberechtigten werden zur Teilnahme an der Wahl hiermit eingeladen.

Die Stimmzettel werden den erscheinenden Wählern vor jedem Wahlgang zur Ausfüllung verabreicht.

Die Leitung der Wahl ist seitens des Herrn Regierungspräsidenten dem 1. Kultusvorsteher, Herrn Stadtrat Julius Braunschweig übertragen worden.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bekanntmachung

über Verbrauchszucker.

Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Juni 1915 im Gewerksam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewerksam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juni 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juni 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juni 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

- 1) auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
- 2) auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Geht der Gewerksam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Mai 1915 auf einen anderen über, so hat der nach Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzuzeigen. Wer nach dem 31. Mai 1915 Eigentum an Verbrauchszucker erwirbt, hat unverzüglich der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. anzuzeigen, welche Mengen und von wem er sie erworben hat und wo die erworbenen Mengen lagern; der Anzeige bedarf es nicht, wenn die erworbenen Mengen zusammen mit den bereits im Eigentume des Erwerbers stehenden 50 Doppelzentner nicht erreichen.

Der Reichskanzler kann Wiederholungen der Anzeige anordnen und dabei bestimmen, daß auch kleinere Mengen anzuzeigen sind.

§ 2

Wer mit Verbrauchszucker handelt oder ihn im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder ihn sonst im Besitze hat, hat ihn der Zentral-

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Zuckermengen sowie Auslieferungsscheine zu übersenden, auch ihren Vertretern die Befichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlass der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Ueberlassung nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die der Anzeigepflicht nach § 1 nicht unterliegen.

§ 3

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf, wenn eine Verbrauchszuckerfabrik Verkäufer ist, keinen höheren Preis als den im § 4 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75.) vorgesehenen Preis bezahlen; ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem für die am frachtgünstigsten gelegene Verbrauchszuckerfabrik geltenden Höchstpreis eine Vergütung für die Transportkosten und ein angemessener Zuschlag gezahlt werden. Maßgebend für die Preisberechnung ist der Zeitpunkt des Ergehens der Aufforderung.

Für die Aufbewahrung ist vom Zeitpunkt der Uebernahmeerklärung (§ 2 Abs. 3) an eine angemessene Vergütung zu entrichten, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die Zuschläge, die 5 vom Hundert des Höchstpreises nicht übersteigen dürfen, und die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 4

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Lagerungsortes endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 6

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf über den Verbrauchszucker nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügen.

§ 7

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8

Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft;

- 1) wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- 2) wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht;
- 3) wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt;
- 4) wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Mai 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Unteroffizierschüler.

Junge Leute aus dem Landwehrbezirk Höchst a. M., die das 17. Lebensjahr erreicht und das 20. Jahr noch nicht vollendet haben, können sich zum Eintritt in eine Unteroffizierschule beim Bezirkskommando Höchst a. M., Wallstraße 15, anmelden. Die Bestimmungen über Anmeldung können auf dem Geschäftszimmer des Bezirkskommandos eingesehen werden. Leute, die bereits schon einmal untersucht, aber wegen Ueberfüllung oder zeitiger Untauglichkeit abgewiesen worden sind, können sich erneut melden. Höchst a. M., den 4. Juni 1915.

Königl. Bezirkskommando Höchst a. M.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 17. März d. J. ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 des Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 13. Juni 1873 im Monat August 1914 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen Königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Vorspannstellung in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus nochmals besonders mitgeteilt, welche Anerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkenntnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wiesbaden, den 28. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

gez.) v. Gizecki.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Juni 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Wiesbaden, den 28. Mai 1915.

Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs erteile ich Ihnen hiermit die Ermächtigung, Ingenieure der Firma Pokorny & Wittekind in Frankfurt a/M. zu Führern von Kraftfahrzeugen mit Verbr.: Maschinen der Klassen II und III b auszubilden, solange Sie in Diensten dieser Firma sind. Ich bemerke ausdrücklich, daß die vorstehende Ermächtigung nur für die Dauer des Krieges erteilt ist und nach Beendigung desselben ihre Gültigkeit verliert. An Herrn Philipp Rumbler in Frankfurt a/M. bei Firma Pokorny & Wittekind.

Der Regierungspräsident.

Bad Homburg vor der Höhe, den 2. Juni 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Juni 1915.

Betr. Futterwicken.

Dem Kreiskommunal-Verband ist ein kleiner Posten „Futterwicken“ offeriert worden.

Die Gemeindeverwaltungen des Kreises ersuche ich, etwaige Bestellungen unter Angabe der gewünschten Menge in Centnern binnen 5 Tagen hierher einzureichen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Berlin W. 9, den 20. Mai 1915.

Allgemeine Verfügung Nr. 1. 53/1915.

Einfuhr von Vieh.

An

sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Aachen, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen, Schleswig und Stralsund) sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Regierungspräsidenten der an Holland grenzenden Bezirke sind ermächtigt worden, bis auf weiteres die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland nach Deutschland zu gestatten. Die Tiere werden, falls sie bei der an der Grenze vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von zwei Wochen zu unterwerfen. Zur Durchführung der Beobachtung werden die Polizeibehörden der Bestimmungsorte von dem Abgange der Sendungen von der Grenzübergangsstelle benachrichtigt und ersucht, für die Ueberwachung der eingeführten Tiere zu sorgen, gegebenenfalls bei Weiterleitung die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes wegen der Fortsetzung der Beobachtung zu verständigen.

Ferner ist der Regierungspräsident in Schleswig ermächtigt worden, außer der Einfuhr von Zugochsen aus Dänemark, die bereits im Dezember v. Js. zugelassen worden ist, bis auf weiteres auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Dänemark über die Landgrenze Schleswig mit Jütland nach Deutschland versuchsweise zu gestatten. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh sind denselben veterinärpolizeilichen Vorschriften zu unterwerfen, die für die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland erlassen worden sind.

Außerdem ist die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark auf dem Landwege zur alsbaldigen Abschachtung in den zur Einfuhr von Quarantänenvieh zugelassenen Schlachthöfen bis auf weiteres gestattet worden. Die für die Genehmigung der Einfuhr von Schlachtrindern aus Dänemark über die Landgrenze vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Bestimmung einer Abschachtungsdauer von längstens 4 Tagen (vergl. die Allgemeine Verfügung Nr. 1/49 vom 2. d. Mts. — I. A. III. e. 8156 —), gelten auch für die Einfuhr von dänischen Schweinen.

Endlich habe ich auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats und im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß außer der bereits früher zugelassenen Einfuhr von Zugochsen aus Schweden auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Schweden über Sahnitz ohne Abhaltung einer Quarantäne erfolgen darf. Bei der Einfuhr ist von der Beobachtung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1911 abzusehen. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh werden falls sie bei der vor der Landung vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Die Benachrichtigung der Ueberwachung erfolgt in derselben Weise wie bei der Einfuhr von holländischem Nutz- und Zuchtvieh.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren wollen hiernach das für den dortigen Bezirk Erforderliche veranlassen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. R.:

g-z: Rüster.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Juni 1915.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Beobachtungszeit von 2 Wochen für ausländisches Vieh genau innegehalten wird.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H. den 2. Juni 1915.

In den Gemeinden Nieder-Wöllstadt, Dortelweil und Rodheim (Kreis Friedberg) ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. — Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Wiesbaden, den 18. Mai 1915.

Bekanntmachung

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Puffschlaggewerbes für das III. Vierteljahr 1915 findet am 29. Juli statt:

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelsheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden Falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Puffschmiedeprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Puffschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.
von Giggel.

Bad Homburg v. d. H., den 24. 5. 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1915:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerstgenannten Tagen vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Sitzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabsolgt werden, zu ersehen.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Mai 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.